

**Zeitschrift:** Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen = Swiss forestry journal = Journal forestier suisse  
**Herausgeber:** Schweizerischer Forstverein  
**Band:** 62 (1911)  
**Heft:** 2

**Artikel:** Forst- und landwirtschaftliche Kontroversen [Schluss]  
**Autor:** Müller, A.  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-766155>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 03.07.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen

Organ des Schweizerischen Forstvereins

62. Jahrgang

Februar 1911

N<sup>o</sup> 2

## Forst- und landwirtschaftliche Kontroversen.

Von Forstmeister A. Müller, in Bern.

(Schluß).

Ein weiterer, des öftern unliebsamer Berührungspunkt zwischen Landwirtschaft und Forstwirtschaft, insbesondere im Hochgebirg, bildete von jeher der Ziegenweidgang. Anfänglich war derselbe in vielen Talchaften des Hochgebirges ein ungeregelter und fand sehr häufig ohne eigentliche Hut statt. Nach und nach wurden allerlei Verbesserungen erreicht durch Abzäunungen, Einführung gut abgegrenzter Bannbezirke, Verbesserung der Hutschast usw. Auch die vielen hochsubventionierten Aufforstungen forstpolizeilicher Natur mit ihren Erfolgen haben in bezug auf Weidgang günstig gewirkt und waldfchonende Ansichten bei der Gebirgsbevölkerung zusehends gefördert.

In ein neues Stadium, dessen Folgen noch nicht abzusehen sind, ist die ganze Ziegenweidgangsangelegenheit getreten durch die Gründung der sog. Ziegenzuchtgenossenschaften. Die Entwicklung der Exportviehzucht, der Exportkäserei und anderer Milchindustrieweige haben eine stetige Steigerung der Milchpreise zur Folge gehabt und dadurch einer vermehrten Ziegenhaltung gerufen. Es ist das eine naturgemäße Selbsthilfe der untern Volksklassen, ein Mittel zur guten Ernährung und ökonomischen Besserstellung der Tagelöhner und Industriearbeiter auf dem Lande.

Auf der Hochebene und in den Vorbergen, wo der Weidgang schon seit Dezennien aus den Waldungen verschwunden ist, hat die vom volkswirtschaftlichen Standpunkt aus so begrüßenswerte Hebung und Vermehrung der Ziegenhaltung auch forstlich keinerlei Nachteile im Gefolge, indem auf den Weidgang in den Wäldern keine Ansprüche erhoben werden. Es handelt sich hier in der Hauptsache um ver-

mehrte Haltung guter Stallziegen, die von Frauen und Kindern des Arbeiterstandes zu Hause besorgt werden können.

Etwas anders liegen nun mancherorts die Verhältnisse in Gebirgsgegenden. Hier werden eigentliche Zucht- und Exportgenossenschaften gegründet, deren Hauptziel darauf ausgeht, bei billigem Weidgang männliche und weibliche Tiere, eigentliche Rassenprodukte, aufzuziehen und in Handel zu bringen. Es ist selbstverständlich, daß dafür ergiebige, passende Weidgangsgebiete nötig sind, denn ohne Weidgang kann eine rationelle Ziegenzucht nicht gedeihen.

Durch diese Exportzuchtbestrebungen wird die Zahl der Ziegen und namentlich der Jungziegen beiderlei Geschlechts in vielen Berggegenden wieder wesentlich vermehrt, so daß nach neuen Weidegebieten Umschau gehalten werden muß. Ohne die geringsten Skrupel sind nun da und dort Bezirke in Gemeinde- und Korporationswaldungen für den Weidgang zurückverlangt worden, die in den Einzügen gefährlicher Wildbäche liegen und schon vor Jahren zum Schutz und Segen der ganzen Gegend mit Bundes- und Kantonshilfe aufgeforstet wurden.

Obwohl allgemein bekannt und als selbstverständlich vorausgesetzt werden darf, daß es nach Gesetz und Vorschriften direkt verboten ist, derartige Gebiete dem Weidgang wieder zu öffnen, deren Aufforstung und Verbauung große Summen verschlungen haben, so erscheinen doch ab und zu in gewissen Fachblättern und in einigen allen Einflüssen zugänglichen Lokalblättern Artikel, welche im Interesse der Ziegenzucht die alten Weidgangsgebiete zurückverlangen. Daß dabei forstliche Vorschriften und forstliches Aufsichtspersonal nicht gut wegkommen, ist naheliegend. Wenn man unsern Kreisforstbeamten und ihren Hülfsorganen ihren Beruf und ihre Pflicht nicht veredeln lassen will, so ist es nötig, gegen diese Angriffe auf Abhilfe zu denken. Es schiene uns das, wenn richtig an die Hand genommen, nicht gerade schwer zu sein.

In denjenigen Gemeinden, wo betreffend Ziegenweidgang in Gemeinde- und Korporationsgebieten Kontroversen existieren, sollten an die Beiträge für die Ziegenzuchtgenossenschaften geradezu Vorschriften geknüpft werden zur Regulierung der Weidgangsverhältnisse. Den betreffenden Gemeinden, die sowohl an der Hebung der Ziegen-

zucht, als an einer glücklichen Lösung der Weidgangsfrage interessiert sind, sollte man tatkräftige Hülfe zumuten dürfen. — Bekanntlich gibt es im Schutzwaldgebiet viele Gemeinden, welche die Großviehzucht wirksam unterstützen durch Beiträge aus der Gemeindefasse zum Ankauf und zur Haltung wertvoller Zuchtstiere. Mit noch größerem Recht könnte man darauf abstellen, daß die Gemeinden für Beschaffung guter, unschädlicher Ziegen-Weidgangsgebiete sorgen sollten, um damit den gewöhnlich wenig bemittelten Ziegenzüchtern ihre Existenz zu verbessern. Bei gutem Willen wäre es wohl beinahe überall erreichbar, einen Ausweg zu finden, der den Bestrebungen der Ziegenzüchter entgegenkäme, ohne mit den forstpolizeilichen Vorschriften in Kollision zu geraten. Wenn man daran denkt, daß durch den stetigen Rückgang der Schafzucht viele ausgedehnte, gute Schafweiden nicht mehr zum zehnten Teil besetzt werden, so scheint es, wäre gerade hier für den Hochsommer in vielen Gebirgstälern reichlicher Weidgang für die Jungziegen vorhanden. Allerdings müßten gute, trockene Ziegenställe erstellt werden, indem die Ziegen, im Gegensatz zu den Schafen, gegen rauhe Witterung recht empfindlich sind. — Auch für Weidegelegenheiten auf Almenden und Vorsäßen für Vorsummer und Herbst wäre es mancherorts leicht möglich zu sorgen. — Wo ein Wille ist, da ist auch ein Weg. Jedenfalls sollten in Gegenden mit schwierigen forstpolizeilichen Verhältnissen die Gemeindebehörden unbedingt angehalten werden können, für unschädliche Weidgangsverhältnisse sorgen zu müssen, sofern Ziegenzuchtgenossenschaften entstehen, die sich um Beiträge von seiten des Staates bewerben.

Die zuständigen Bundes- und Kantonsbeamten der Landwirtschaft dürfen bei dieser Frage nicht gleichgültig bei Seite stehen, sondern sie müssen den Bedürfnissen der Forstpolizei Entgegenkommen beweisen.

Leider zeigt die Bundesverwaltung (wie übrigens auch die Verwaltungen größerer Kantone) auf vielen Gebieten einen schwer fühlbaren Mangel an gegenseitiger Unterstützung der verschiedenen Ressorts. Gerade im Subventionswesen vermißt man häufig die einheitlichen, leitenden, großen Gedanken. — An den Berührungspunkten der verschiedenen Verwaltungszweige fehlt nicht selten jeglicher Kontakt mit den Nachbardepartementen. Dieser Umstand ist es hauptsächlich, der im Volk gespürt und ausgebeutet und anderseits von besser unter-

richteten Elementen kritisiert und beklagt wird. Hätte die ganze Verwaltungsmaschinerie mehr Fühlung unter sich, so würde sie nach außen einheitlicher auftreten und den Klagen und Phrasen über Bürokratismus wäre manche Spitze abgebrochen.

Diese Abschweifung auf das Gebiet der Verwaltung ist mindestens aktuell, indem ja gegenwärtig die Reorganisation der Bundesverwaltung auf der Tagesordnung der politischen Programme figuriert und es somit angezeigt erscheint, auf vorhandene Übelstände aufmerksam zu machen. — Die Erfahrung lehrt, daß man sich regen muß, wenn man etwas erreichen will. Für das oben Besprochene sollte es den zuständigen Behörden möglich sein, Abhülfe zu schaffen, sei es mit oder ohne Verwaltungsreform.



## Die Waldungen des Oberengadins.

Referat,

gehalten an der Jahresversammlung des Schweiz. Forstvereins in Graubünden 1910,  
von B. Ganzoni, Kreisförster in Celerina.

Die Waldungen des Oberengadins erstrecken sich auf beiden Talseiten von den Wiesen und Weiden im Talgrunde aufwärts bis zur obersten Baumgrenze. Die Höhenlage des geschlossenen Waldes reicht von 1700 bis 2200 m ü. M., doch gedeihen einzelne Baumgruppen und Baumexemplare noch viel höher hinauf, bis zu 2500 m ü. M. Dieser Höhenlage entsprechend charakterisieren sich alle Engadinerwaldungen als Hochgebirgswaldungen und ist bei deren Bewirtschaftung mit den entsprechenden klimatischen Faktoren zu rechnen.

Die Vegetationszeit ist sehr kurz, der Winter lang, sehr kalt und oft sehr schneereich. Die großen Schneemengen verursachen an den steilen Hängen und Felsen oberhalb des Waldes viele, zum Teil große Lawinen, die dann die Waldzone durchschneiden und den Wald gefährden. Der Waldgürtel ist dementsprechend auf beiden Talseiten von vielen größeren und kleineren Lawinenzügen durchschnitten.

Über die geologische Formation des Engadins sei hier nur kurz folgendes erwähnt: Orographisch ist für das Oberengadin bezeichnend eine breite, flache Talsohle mit leichtem Bett des Talstromes und Neigung zur Seebildung; dieser Charakter behauptet sich von Sils bis Scanz. Die Talsohle von Maloja bis Scanz wird von einer Zone schiefriger Ge-